

Förderrichtlinie der Stadt Bad Salzungen über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung

1. Grundsätze

Die Stadt Bad Salzungen gewährt Zuschüsse für Aufwendungen an bestehenden Heizungsanlagen, die zur Schadstoffreduzierung und zur Verbesserung der Luftqualität führen.

Fördergebiet:

Das Fördergebiet umfasst folgende Straßen in der Bad Salzunger Innenstadt:

Akazienweg, Am Schwimmbad, Am Flößrasen, Am See, Am Solbad, Am Stadion, Andreasstraße, An der Armbach, Auenweg, August-Bebel-Straße (bis Nr. 40 rechts und 51 links), Bahnhofstraße, Bäcker-gasse, Braugasse, Burgseestraße, Baumschulenweg, Bergweg, Birkenweg, Büßergasse, Eichendorffstraße, Eberescheweg, Entleich, Erzberger Allee, Fichtenweg, Frankestraße, Friedrich-Ebert-Hof, Feodorenstraße, F.-Eckardt-Straße, Fr.-Engels-Straße, Gartenstraße, Große Stedte, Halber Mond, Henneberger Ecke, Hintere Teichgasse, Hübscher Graben, Hüthersrain, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Hertelstraße, Hoffmannstraße, Honigbach, Höhenweg, Im Graben, Kalkofenstraße, Kaltenborner Straße, Karl-Lieb-knecht-Straße, Kickelhahnecke, Kirchplatz, Kurhausstraße, Langenfelder Straße, Leimbacher Straße (bis Kreuzung Sandweg/ Rhönstraße), Lindentor, Markt, Michaelisstraße, Mühlenstraße, Mittelweg, Mozartstraße, M.-Wurm-Straße, Müllerstraße, Nelkenweg, Nappenplatz, Niederborn, Pestalozzistraße, Plantagenweg, Pleßstraße, Rosenweg, Rhönstraße, R.-Luxemburg-Straße, R.-Breitscheid-Straße, Ratsstraße, Riemesborn-gasse, Schulstraße, Sophienstraße, Siedlung, Stadtgartenstraße, Seepforte, Seerain, Seegasse, Silge, Steinweg, Sulzberger Straße, Unter den Linden, Vordere Teichgasse, Voigtstraße, Wagnerstraße, Wuckestraße, Wolfshecke, Wielandplatz, Zum Seeberg.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Sie werden an natürliche und juristische Personen gewährt.

Grundlage der Förderung ist der Betrieb einer Heizungsanlage, die vom Bezirksschornsteinfeger abgenommen wurde.

2. Zuschüsse werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- 2.1 Nachrüstung eines zugelassenen Feinstaubfilters
- 2.2 Austausch einer bestehenden Feuerstätte für feste Brennstoffe, die nicht die Anforderungen der 1. BIMSchV vom 26.01.2010 erfüllt.
Die neue Feuerstätte muss den Anforderungen entsprechen.
- 2.3 Austausch einer bestehenden Feuerstätte für feste Brennstoffe, die nicht die Anforderungen der 1. BIMSchV vom 26.01.2010 erfüllt, gegen eine moderne Gas- oder Öl- Brennwertfeuerstätte

3. Förderung/ Förderobergrenzen

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden die bei der Baumaßnahme notwendigen Aufwendungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit zur Erfüllung der im Punkt 1 genannten Forderungen geprüft.

Pro Maßnahme und Nutzungseinheit wird eine Förderhöhe von insgesamt 500 Euro festgelegt.

Für Maßnahmen nach Punkt 2.1 werden maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Für Maßnahmen nach Punkt 2.2 und 2.3 werden maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

4. Antragsverfahren

Die Antragsabgabe und Bearbeitung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Salzungen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- formloser Antrag
- Zustimmung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die geplante Heizungs- oder Filteranlage

Zwischen der Stadt Bad Salzungen und dem Eigentümer wird eine Vereinbarung über die Maßnahme, die Förderhöhe und die Auflagen geschlossen, in der die finanzielle Höhe des Zuschusses festgeschrieben ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Abnahmeprotokoll des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters und der Kostenabrechnung.

Zur Auszahlung der Förderung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Abnahmeprotokoll
2. Rechnungsbelege

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Salzungen, den